



UPDATE VERGABERECHT

PRÜFUNG DER WETTBEWERBSKONFORMITÄT BEI ANGEBOTEN VERBUNDENER UNTERNEHMEN

EuGH, Urteil vom 17.05.2018 – C-531/16

In einer Ausschreibung hatten sich u.a. A und B durch Abgabe von Angeboten beteiligt. Beide Unternehmen hatten eine gemeinsame Muttergesellschaft und waren in den Verwaltungsorganen mit denselben natürlichen Personen besetzt. Dies legten A und B nicht von sich aus offen, allerdings waren die Bieter hierzu auch nicht durch entsprechende Vorgaben des Auftraggebers verpflichtet. Ein Konkurrent griff die Zuschlagsabsicht an B an. Im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens hatte der EuGH auf entsprechende Vorlagefragen darüber zu befinden, ob dem EU-Recht für konzernverbundene Bieter eine Offenlegungspflicht bzgl. ihrer Verbundenheit zu entnehmen ist und inwieweit ein Auftraggeber bei Angeboten verbundener Unternehmen zur Prüfung auf Wettbewerbskonformität verpflichtet ist.

Der EuGH weist darauf hin, dass das Unionsrecht kein generelles Verbot für miteinander verbundene Unternehmen vorsieht, in einem Vergabeverfahren jeweils für sich Angebote einzureichen. Sodann sei es nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung erforderlich, dass von Bietern einzuhaltende Pflichten im Voraus eindeutig festgelegt sind; eine Offenlegungspflicht für verbundene Unternehmen ohne entsprechende eindeutige Vorgabe durch den Auftraggeber bestehe daher nicht. Des Weiteren müssten Angebote verbundener Unternehmen eigenständig und unabhängig abgegeben werden; sofern die Verbindungen zwischen den Bietern den Inhalt ihrer Angebote beeinflusst haben, seien die Angebote nicht wertbar. Wenn objektive Anhaltspunkte Zweifel an der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit eines Angebots begründen, sei der Auftraggeber zur Prüfung aller relevanten Umstände verpflichtet. Die bloße Feststellung hingegen, dass zwischen den Bietern eine Konzernverbundenheit besteht, genüge ohne Prüfung konkreter Auswirkungen im Verfahren selbst dann nicht für einen automatischen Ausschluss, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Bietern besteht.

Bedeutung für die Praxis

Die noch zur alten Vergaberichtlinie ergangene Entscheidung dürfte ohne weiteres auf das geltende Recht übertragbar sein. Bei der Prüfung der Wettbewerbskonformität, die v.a. im Rahmen des wettbewerbswidriges Verhalten sanktionierenden § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB relevant werden dürfte, dürfte daher der bloße Umstand, dass sich Bieter als verbundene Unternehmen herausstellen sollten, keinen Ausschlussgrund darstellen. Soweit indes konkrete Anhaltspunkte für z. B. Angebotsinhalte betreffende Absprachen vorliegen, sollten Auftraggeber dem durch Aufklärung nachgehen. Verbundene Unternehmen, die im selben Verfahren anbieten wollen, sollten die Angebotserstellung strikt getrennt voneinander angehen.